

Von:
An:
Cc:

AW: Entwurf für eine Stichtagsregelung
Dienstag, 14. Mai 2024 14:31:00

Die ÜNB bedanken sich für die Einbindung in Ihre Überlegungen zur Stichtagsregelung.

Aus Sicht der ÜNB bringt der vorliegende Vorschlag keine Verbesserung zur aktuellen Situation und bleibt deutlich hinter den Vorschlägen der ÜNB zurück. Zudem würde die Regelung Offshore-Vorhaben, die nicht im BBPl gelistet sind, nicht umfassen.

- Der erste Satz kodifiziert lediglich den Status quo und enthält darüber hinaus mit der Formulierung „offensichtlich unvollständig“ ein erhöhtes Risiko für zusätzliche Angriffspunkte (Nr. 3 Buchstabe b), insbes. im Querbezug zu § 43m Abs. 2a EnWG-E und § 43n Abs. 5 EnWG-E.
- Die Überprüfungspflicht zur Datenaktualität in Satz 3 wird künftig auf sämtliche Datenarten erstreckt, geht damit über den Status quo hinaus und verschlechtert somit die aktuelle Situation (Bsp.: hydrogeologische Daten).

Das behördliche Verlangen nach aktuelleren Daten kann in Widerspruch zum Ziel der Regelung zur Vollständigkeitserklärung durch den Vorhabenträger nach § 22 Abs. 3a NABEG geraten.

- Satz 5 erscheint wenig zielführend, da die dort ausgenommenen Daten sicherlich im Zentrum der Bemühungen um eine Stichtagsregelung stehen sollten.

Die Nichtanwendung der Sätze 1 und 2 würden die aktuellen Regelungen zur Beschränkung auf Bestandsdaten in § 43m EnWG, § 12j EnWG-E und § 43n EnWG-E konterkarieren.

Insofern wäre eine Formulierung § 43m EnWG, § 12j EnWG-E und § 43n EnWG-E bleiben unberührt mindestens notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]